

Bundesland - Gesetzliche Grundlage - Fristen - Installationsorte - Verantwortlich für den Einbau - Verantwortlich für die Funktionsbereitschaft.

Stand 01.01.2019

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Gültig für Neubauten seit*	Nachzurüsten** bis spätestens	Verpflichtende Installationsorte	Verantwortlich für den Einbau	Verantwortlich für die Funktionsbereitschaft
Baden Württemberg	LBO-BW § 15 Abs.7	22.07.2013	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2014	Alle Aufenthaltsräume in den Bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit.	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. . Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Bayern	BayBO Art. 46 Abs. 4	01.01.2013	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2017	Schlafräume, Kinderzimmer sowie Flure die zu Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. . Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Berlin	BauO Bln §48 Abs.4	01.01.2017	31.12.2020	Aufenthaltsräume (ausgenommen Küchen), und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Brandenburg	BbgBO §48 Abs.4	01.07.2016	31.12.2020	Aufenthaltsräume (ausgenommen Küchen), und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Bremen	BremLBO §48 Abs. 4	01.05.2010	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

Hamburg	HBauO §45 Abs. 6	01.12.2005	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2010	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt
Hessen	HBO §14 Abs.2	01.05.2005	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015 Bestehende Nutzungsein- heiten sind bis zum 01.01.2020 auszustatten.	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen. In sonstigen Nutzungs- einheiten, die Aufent- haltsräume in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen.	Eigentümer / in Betreiber/in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Bei Nutzungseinheiten Betreiber/in. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Mecklenburg Vorpommern	LBauo M-V §48 Abs.4	01.09.2006	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2009	Schlafräume, Kinder- zimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt
Niedersachsen	NBauO §44 Abs.5	01.11.2012	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015	Schlafräume, Kinder- zimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Nordrhein Westfalen	BauO NRW §49 Abs.7	01.04.2013	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2016	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31.03.2013 selbst übernommen.

Rheinland Pfalz	LBauO §44 Abs.7	01.12.2003	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.07.2012	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt
Saarland	LBO Saarland §46 Abs. 4	01.06.2004	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2016	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Sachsen	SächsBO §47 Abs.4	01.01.2016	In der Bauordnung gibt es keine Übergangsfrist.	Aufenthaltsräume in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen und Flure die zu diesen Aufenthaltsräumen führen, soweit nicht für solche Räume eine automatische Rauchdetektion und angemessenen Alarmierung sichergestellt sind.	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Sachsen Anhalt	BauO LSA §47 Abs.4	01.12.2009	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen. Die Rauchwarnmelder sind auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit mit optischen Signalen auszustatten	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt

Schleswig Holstein	LBO §49 Abs.4	01.12.2004	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2010	Schlafräume, Kinder- zimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Thüringen	ThürBO §48 Abs.4	01.01.2008	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2018	Schlafräume, Kinder- zimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt

* gilt für alle Wohnungen / EFH deren Baubeginn nach diesem Termin erfolgt ist.

** gilt für Bestandbaute (Wohnungen und EFH, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erbaut bzw. genehmigt wurden.